

Kapitel 1

Warum besser schenken und nicht vererben?

Warum das Vermögen verschenken, wenn es ohnehin irgendwann einmal als Erbe anderen zugutekommt? Das ist eine sehr berechtigte Frage! Dieses Kapitel gibt zunächst einen Überblick über gute Argumente für die „vorweggenommene Erbfolge“, sprich Schenkung. Im Anschluss daran wird aber auch vor gefährlichen Transaktionen gewarnt, die die Versorgung von schenkenden Personen massiv beeinträchtigen können.

Vorteile einer „vorweggenommenen“ Erbfolge

Tatsächlich bietet es sich für viele Menschen an, das in jahrzehntelanger Arbeit erwirtschaftete Vermögen zusammenzuhalten. Oft wird das Ersparte noch gebraucht, für medizinische Behandlungen und eine möglicherweise lange andauernde und aufwändige Pflege. Es spricht einiges dafür, den Verwandten besser nichts zu schenken und stattdessen eine mehr oder weniger große Erbschaft zu hinterlassen. Doch in manchen Fällen gibt es gewichtige Gründe, schon vor dem eigenen Tod Aktien, Immobilien, Geldbeträge und Sachwerte an Personen oder auch Organisationen zu übertragen.

Unter „vorweggenommener Erbfolge“ versteht man Vermögensübertragungen unter lebenden Personen, einem Schenker (auch „Übergeber“ genannt) und einem Beschenkten (auch „Übernehmer“ genannt). Die beschenkte Person ist meist eine verwandte Person, die nach der gesetzlichen Erbfolge ohnehin als Erbe das Vermögen erhalten würde. Das muss aber nicht so sein. Per Schenkung können auch ganz andere Personen – zum Beispiel eine Geliebte oder ein Freund – Vermögenswerte erhalten. Beschenken kann man auch juristische Personen, zum Beispiel einen Tierschutzverein oder eine Stiftung. Bei der Übertragung von Vermögenswerten schon zu Lebzeiten erlegt der Schenker dem Übernehmer typischerweise zahlreiche Verpflichtungen auf. Mit diesen wird meist das Ziel verfolgt, den Schenker und seine Familie für den Alters- und Pflegefall abzusichern, eine Gleichstellung unter mehreren Kindern zu erreichen und zu verhindern, dass der Schenkungsgegenstand weiterveräußert oder dem Zugriff von Gläubigern des Beschenkten ausgesetzt wird.

Vorteil Nr. 1: Vermeidung hoher Steuerlast

Steuerliche Überlegungen sind nach wie vor das am weitesten verbreitete Motiv für Schenkungen im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge. Ob sich überhaupt „Steuerspareffekte“ erzielen lassen, hängt stark vom Einzelfall ab. Faustregel: Meist lohnen sich Schenkungen mit dieser Zielsetzung erst bei einem Vermögen, das die Steuerfreibeträge erheblich übersteigt. Voraussetzung für eine Steueroptimierung ist zudem fast immer, dass die Vermögensübergabe rechtzeitig, also mindestens zehn Jahre vor dem späteren Erbfall erfolgt.

Beispiel



Maximilian B., verheiratet, ein Kind, verstirbt ohne Hinterlassung eines Testaments. Sein Nachlass beläuft sich auf 700.000 Euro. Nach gesetzlicher Erbfolge werden die Witwe und das Kind Miterben zu je ein Halb. Anhand der Tabelle auf Seite 37 lässt sich leicht errechnen, ob die Angehörigen Erbschaftsteuer zu zahlen haben.

Erbteil der Witwe	350.000 Euro
./.. Freibetrag der Witwe	500.000 Euro
Besteuert wird vom Finanzamt:	0 Euro
Erbteil des Kindes	350.000 Euro
./.. Freibetrag des Kindes	400.000 Euro
Besteuert wird vom Finanzamt:	0 Euro

Aufgrund der hohen Freibeträge für den Ehepartner und das Kind ist keine Erbschaftsteuer zu zahlen.

Wird mit den Übertragungen frühzeitig begonnen, lassen sich dank der alle zehn Jahre nutzbaren Steuerfreibeträge hohe Vermögen steuerfrei in die nächste Generation retten.

Vorteil Nr. 2: Starthilfe für Kinder

Ein häufiges Motiv für Schenkungen liegt darin, den eigenen Kindern eine Existenzgründung zu ermöglichen. Vor allem bei der Gründung einer eigenen Firma, Praxis oder eines Handwerksbetriebs fallen hohe Kosten an, die von jungen Menschen nach der Ausbildung oder nach einigen Jahren im Angestelltenverhältnis kaum zu berappen sind. Banken, die Kredite ausreichen, fordern in der Regel nicht nur Eigenkapital, sondern auch Sicherheiten und Bürgschaften. Eltern helfen ihren Kindern deshalb oft beim Start ins Berufsleben oder bei der Firmengründung. Allerdings sind die Erfahrungen der Eltern, die ihrem Nachwuchs ein mitunter hohes Startkapital zur Verfügung stellen, nicht in jedem Fall positiv. Aus diesem Grund kann man Eltern nur zur Vorsicht und zu klaren rechtlichen Regelungen bei Schenkungen zur Starthilfe raten.

Beispiel



Nach dem Studium der Medizin und der Ausbildung zum Facharzt für Orthopädie macht sich der 38jährige Rainer G. selbstständig. Mieten, Kautiön, Umbaumaßnahmen, Praxis-einrichtung, ein großer Park an medizintechnischer Gerätschaft sowie Personal-kosten trotz anfangs geringer Umsätze summieren sich zu einem gewaltigen Schuldenberg. Rainers Eltern verfügen selbst nur über ein Grundstück mit Einfamilienhaus sowie Rücklagen in Höhe von 300.000 Euro als private Altersvorsorge. Um dem Sohn zu helfen, die hohen Schulden der Praxisgründung zu stemmen, leihen sie dem aufstrebenden Mediziner nicht nur die 300.000 Euro Bargeld, sondern akzeptieren auch eine Grundschuld auf ihrem Grundstück zur Besicherung von Krediten. Zwei Jahre später ist der Orthopäde als Unternehmer aufgrund der extrem hohen Kosten gescheitert. Auch für die Eltern ist die Insolvenz des Sohnes ein Desaster. Die private Altersvorsorge ist verloren; außerdem fordert die Bank die Versteigerung des Hauses der Eltern zur Tilgung der Schulden.

Schenkungen und andere Hilfen bei der Existenzgründung dürfen niemals die schenkenden Personen in wirtschaftliche Kalamitäten bringen. Es ist daher außerordentlich wichtig,

- das Vorhaben der Söhne und Töchter sehr genau unter die Lupe zu nehmen,
- unnötige Luxus-Beschaffungen abzulehnen,
- ins Detail ausgearbeitete Businesspläne zu fordern und kritisch zu würdigen,
- Gelder nur zweckgebunden für sinnvolle Investitionen zu vergeben,
- allzu euphorische Expertisen von Beratern misstrauisch zu zerpfücken,
- und forsche Forderungen der Banken nach doppelten und dreifachen Sicherheiten abzuwehren.

Gesunder Menschenverstand hilft hier ebenso weiter wie die Erfahrung des Alters, das kritische Denkvermögen und nicht zuletzt die juristische Beratung bei der Vertragsgestaltung.

Vorteil Nr. 3: Absicherung des Schenkers

Ein häufiges Motiv für die Übertragung von Vermögen liegt in einer „Gegenleistung“. Der Schenkung der Eltern steht meist als Gegenleistung die Versorgung im Krankheits- und Pflegefall eines oder beider Elternteile gegenüber. Im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge ist es auch möglich, die Versorgung und Ausbildung schwächerer Familienmitglieder oder behinderter Kinder abzusichern.

EXPERTENTIPP

Ein Handschlag zur Vereinbarung eines Geschäfts auf Gegenseitigkeit ist auch unter Familienmitgliedern, die sich vertrauen, äußerst riskant. Im schlimmsten Fall geht eine Schenkung ohne Gegenleistung verloren. Die Beratung und exakte Vertragsgestaltung durch einen Fachanwalt für Erbrecht schützt den Schenker vor dem Totalverlust.

Vorbehalt eines Nießbrauchs

Die Übertragung eines bebauten Grundstücks von den Eltern auf die Kinder unter Nießbrauchsvorbehalt ist ein häufiger Standardfall. Der Nießbrauch gibt dem Schenker – in diesem Fall auch „Nießbraucher“ genannt – das Recht, sämtliche Nutzungen des belasteten Grundstücks zu ziehen, insbesondere die Mieten einzunehmen und die Immobilie selber zu bewohnen (ausführlich dazu das Kapitel 6).

Beispiel

Witwer Johannes K. verschenkt eine vermietete Immobilie im Wert von 600.000 Euro an seinen Sohn Peter, behält sich jedoch den lebenslangen Nießbrauch an der Immobilie vor. Vorteil dieser Gestaltung ist, dass die Miete auch nach der Eintragung des Sohnes als Eigentümer im Grundbuch weiter Johannes K. zusteht. Aber auch



Sohn Peter hat einen Vorteil. Er hat nicht den vollen Wert der Immobilie in Höhe von 600.000 Euro zu versteuern, sondern nur den Betrag, der sich nach Abzug des Nießbrauchswertes vom Wert der Immobilie ergibt. Hat der Nießbrauch unter Berücksichtigung der statistischen Lebenserwartung des Vaters einen Wert von zum Beispiel 200.000 Euro, hat der Sohn lediglich den verbleibenden Wert der Schenkung in Höhe von 400.000 Euro der Besteuerung zugrunde zu legen. Da dieser Wert seinem Freibetrag entspricht, fällt keine Steuer an.

Vorbehalt eines Wohnrechts

Ein Wohnungsrecht – auch einfach „Wohnrecht“ genannt – ist das Recht, ein Haus oder den Teil eines Hauses – sofern gewünscht – unter Ausschluss des Eigentümers zu bewohnen. Die Nießbrauchsvorschriften finden auf das Wohnungsrecht weitgehend Anwendung. Das Wohnungsrecht entsteht durch Einigung der Beteiligten und Eintragung in das Grundbuch. Die Eintragungsbewilligung muss notariell beglaubigt sein. Wie der Nießbrauch ist auch das Wohnungsrecht weder übertragbar noch vererblich. Der Inhaber des Wohnungsrechts kann dieses Recht nur bei entsprechender vertraglicher Regelung – gegen Zahlungen oder unentgeltlich – einer weiteren Person überlassen. Das Wohnungsrecht erlischt mit dem Tod des Wohnrechtsberechtigten (ausführlich dazu das Kapitel 6).

Beispiel



Klaus M. ist stolzer Eigentümer eines kleinen Ferienhauses auf Rügen. Allerdings wird die laufende Instandhaltung des Häuschens für den 70-jährigen Klaus zunehmend zur Last. Er entschließt sich deshalb, die Immobilie seiner Tochter Annette zu schenken. Da Klaus und seine Ehefrau Erika aber weiter ihre Sommerurlaube auf Rügen verbringen möchten, vereinbart er mit Annette für sich und seine Ehefrau ein Wohnungsrecht an den Räumen im ersten Stock des Ferienhauses. Miete will Klaus M. an seine Tochter nach der Schenkung nicht bezahlen, übernimmt aber alle anfallenden Kosten des Hauses.

Pflegeverpflichtung des Übernehmers

Der Übergabevertrag mit dem Tauschgeschäft „Schenkung gegen Pflegeverpflichtung“ ist ein Modell, das immer mehr Interessenten findet. Die zunehmende Lebenserwartung mit der Perspektive einer lange anhaltenden Pflegebedürftigkeit lässt dieses Vertragsmodell attraktiv erscheinen (ausführlich dazu das Kapitel 6).

Beispiel

Die ehemalige Chefsekretärin Rosanna V. lebt im Alter von 78 Jahren in ihrer großzügigen Eigentumswohnung im Zentrum von Köln. Ihre Rente sichert ihr ein angenehmes, unbeschwertes Leben, doch der Blick in die Zukunft macht ihr Angst: „Wer pflegt mich, wenn es mal soweit ist?“ Ein Gespräch mit der einzigen Tochter, die mit ihrer Familie in den USA lebt, fördert Interesse an der wertvollen Immobilie und eine gewisse Bereitschaft zutage, für die Mutter zu sorgen. Rosanna erkundigt sich bei einem Erbrechtsspezialisten, ob sie mit ihrer Tochter eine „Schenkung gegen Pflegeverpflichtung“ vereinbaren sollte. Der Anwalt rät ab mit folgendem Argument: Die Tochter hat ihren Lebensmittelpunkt weit entfernt, sie kann der Pflegeverpflichtung nicht nachkommen.

Zahlung einer Leibrente

Im Rahmen eines Übergabevertrags kann die finanzielle Versorgung eines Veräußerers durch die Vereinbarung einer Leibrente sichergestellt werden. Dies findet sich häufig bei der Übergabe vermieteter Immobilien oder Betriebsgrundstücke. Für den Übergeber haben wiederkehrende Leistungen gegenüber dem Nießbrauch den Vorteil, dass er sich nicht mehr um die Verwaltung des übertragenen Objekts kümmern muss. Für den Beschenkten stellt sich die Situation ebenfalls sehr günstig dar. Nach der Übergabe kann er unbeschränkt über die geschenkte Immobilie verfügen (ausführlich dazu das Kapitel 6).

Beispiel

Die 75-jährige Witwe Claudia B. ist Eigentümerin einer selbstgenutzten Eigentumswohnung in Hamburg. Da sie aber zunehmend gebrechlich wird, entschließt sie sich schweren Herzens, in ein Pflegeheim zu gehen. Da sie schon lange nicht mehr an den lästigen Eigentümerversammlungen teilnehmen will, möchte sie die Wohnung ihrem Sohn Markus schenken. Um ihre relativ kleine Rente aufzustocken, müsste sie sich an der Wohnung eigentlich ein Nießbrauchsrecht vorbehalten, um diese dann vermieten zu können. Das ist ihr aber alles viel zu unsicher: Kann der Mieter immer zahlen? Wie läuft das mit der Nebenkostenabrechnung? Markus schlägt als Alternative zum Nießbrauchsvorbehalt vor, dass er seiner Mutter eine feste monatliche Rente zahlt und die Wohnung in „Eigenregie“ vermietet.

Altenteil und Leibgeding

Der Begriff „Altenteil“ (auch als Leibgeding, Leibzucht, Auszug oder Austrag bezeichnet) wird vorrangig in landwirtschaftlichen Übergabeverträgen verwendet. Von einem Altenteil spricht man bei der unentgeltlichen Übergabe einer Wirtschaftseinheit im Wege der Generationenfolge. Der Erwerber erlangt durch den Übertragungsvertrag eine wirtschaftlich selbstständige Stellung, der „Altenteiler“ eine Altersversorgung. Das Altenteil setzt sich in der Regel aus zwei Komponenten zusammen: Zum einen wird ein Wohnungsrecht des Übergebers vereinbart und im Grundbuch eingetragen. Zum anderen werden im Wege einer – im Grundbuch vermerkten – Reallast Geld- oder Sachleistungen des Eigentümers festgelegt. Kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung aus der Reallast nicht nach, kann der Übergeber gegen ihn vorgehen (ausführlich dazu das Kapitel 6).

Beispiel

Die Landwirte Zenta und Karl D. übergeben im Alter von 64 und 63 Jahren ihren Hof im Bayerischen Wald an ihren Sohn Josef, der gerade neben einer Ausbildung zum Landmaschinenmecha-

niker erfolgreich eine landwirtschaftliche Ausbildung absolviert hat. Die Eltern ziehen in das „Austragshäusl“ direkt neben dem Hof. Aufgrund stark fallender Milchpreise nach der Übergabe des Hofes sieht sich Josef nicht in der Lage, die vereinbarten Geldleistungen zu zahlen. Josef erklärt den Eltern seine schwierige finanzielle Situation und stellt seine Zahlungen ein. Zenta und Karl D. beauftragen nach zahlreichen erfolglosen Gesprächen mit dem Sohn einen Rechtsanwalt, die fälligen Geldleistungen per Pfändung einzutreiben. Nach Erhalt eines äußerst unerfreulichen Schreibens verkauft Josef sein Auto und zahlt seinen Eltern aus dem Erlös die überfälligen Geldleistungen. Außerdem nimmt er eine Stelle als Landmaschinenmechaniker an, um künftig seinen monatlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Eltern nachkommen zu können.

.....

Vorteil Nr. 4: Erhaltung des Familienvermögens

Ein Unternehmen, Immobilieneigentum oder Kunstsammlungen überleben als wirtschaftliche Einheiten oft ihren Eigentümer nur wenige Monate oder Jahre. Die Erben müssen nach dem Erbfall gemäß den gesetzlichen Erbquoten teilen und verkaufen. Sie zerteilen oder zerschlagen wirtschaftliche Werte, die nach dem Wunsch des Erblassers eigentlich zusammenbleiben sollten. Eine gut strukturierte Übertragung des Vermögens auf die nächste Generation schon zu Lebzeiten kann eine Zersplitterung und Vernichtung des – oft über Jahrzehnte aufgebauten – Familienvermögens verhindern.

.....

Der erfolgreiche Unternehmer Waldemar H. gründet nach Beratung durch einen Fachanwalt für Erbrecht eine „Familiengesellschaft“ mit dem Ziel, seine Firma zu erhalten und seine Kinder als Eigentümer an dem Unternehmer zu beteiligen. Eine Klausel verhindert, dass ein Familienmitglied seinen Anteil am Unternehmen versilbert: Wer sich aus der Familiengesellschaft verabschieden möchte, kann seinen Anteil nicht mitnehmen, sein Anteil wird vielmehr an die anderen Eigentümer verteilt.

.....

Beispiel



Bei der Übergabe eines Unternehmens an die nächste Generation kommt es vorrangig darauf an, einen fähigen Unternehmer als Nachfolger zu installieren und aufzubauen. Das kann, muss aber nicht ein Familienmitglied sein. Der Nachfolger kann auch verpflichtet werden, das Unternehmen im Interesse der Eigentümer-Familie langfristig zu erhalten und kurzfristige Ausplünderungsversuche abzuwehren (ausführlich dazu das Kapitel 8).

Vorteil Nr. 5: Vermeidung des Erbschaftstreits

Wer verhindern möchte, dass nach dem eigenen Tod Streit unter den Erben ausbricht, kann dieses Ziel mit der „vorweggenommenen Erbfolge“ erreichen. Vor allem Personen, deren Familie bereits zerstritten ist, sollten die Lösungsmöglichkeit „Friedensstiftung durch Schenkungen“ ins Auge fassen. Übrigens streiten nach dem Erbfall auch Verwandte, die nie als Streithähne aufgefallen sind. Wer auf Nummer sicher bei der Streitvermeidung gehen will, kann durch Schenkungen für klare Verhältnisse sorgen. Es entsteht keine Erbengemeinschaft mit Querulanten, die wichtige Entscheidungen torpedieren können.

Beispiel



Die drei Schwestern der Familie B. erben zu gleichen Teilen nicht nur das Wohnhaus ihrer Eltern, sondern auch Bargeld in Höhe von 140.000 Euro. Obwohl sich die Schwestern immer gut verstanden haben, bricht auf einmal Streit aus. Erika will das Haus übernehmen, aber die Schwestern nicht mit hohen Summen ausbezahlen, da das Haus ihrer Meinung nach viel weniger wert ist als ein Makler geschätzt hat. Eva pocht darauf, sie habe sehr viel Pflegeleistung für die Eltern erbracht und müsse dafür finanziell entschädigt werden. Das findet nur müdes Lächeln bei den anderen Schwestern. Ihre Auffassung: Sie hätten sich ja auch an der Pflege maßgeblich beteiligt und es gebe gar keine rechtliche Grundlage für diese absurde Forderung. Die monatelangen Streitereien enden vor Gericht und letztlich mit der Zwangsversteigerung der Immobilie.

EXPERTENTIPP

Streit in der Familie lässt sich nicht nur durch die vorweggenommene Erbfolge vermeiden. Andere Lösungswege führen zum gleichen Ziel: durchdachte testamentarische Verfügungen oder die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers, der die testamentarischen Vorgaben ohne „Wenn und Aber“ durchzusetzen hat.

Vorteil Nr. 6: Minderung des Pflichtteils

Per Testament kann eine Person auch sehr nahe Verwandte, zum Beispiel ein missliebiges Kind, enterben. Der Gesetzgeber sichert jedoch den Enterbten einen Anteil am Nachlass, den „Pflichtteil“ (die halbe Erbschaft). Das Familienvermögen soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers auch der Versorgung der Nachkommen dienen. Zur Auszahlung des Pflichtteils in Form von Bargeld sind die Erben schon wenige Wochen nach dem Erbfall verpflichtet. Aus diesem Grund stehen Erben immer wieder vor großen Problemen. Wenn sie ausschließlich Immobilien geerbt haben, fehlt ihnen oft kurzfristig das Bargeld, um den Enterbten den Pflichtteil auszubezahlen. Ziel einer vorweggenommenen Erbfolge kann es sein, Pflichtteilsansprüche zu minimieren (siehe dazu das Kapitel 7).

Beispiel

Johann A. lebt zusammen mit der Familie seiner Tochter Martina B. in seinem eigenen Haus. Der 78-jährige Rentner will vermeiden, dass Martina nach seinem Tod aufgrund von Pflichtteilsansprüchen anderer Kinder aus der Immobilie ausziehen muss. Er schenkt ihr daher das Haus ohne Nießbrauch und Wohnrecht für die eigene Person, um zu erreichen, dass die Pflichtteilsansprüche der anderen Kinder in seinen letzten Lebensjahren abschmelzen.

Variante

Auf Anraten eines Fachanwalts für Erbrecht sucht der Senior eine Lösung für die Pflichtteilsproblematik. Er vereinbart mit den Kindern einen „Pflichtteilsverzicht“;

diese erhalten als Gegenleistung eine angemessene Abfindung. Nach dem Tod von Johann A. muss Martina B. ihren Geschwistern keinen Pflichtteil zahlen.

.....

Meist gefällt den Kindern die Idee der eigenen Eltern nicht, dass sie gegen eine Geldleistung auf den Pflichtteil verzichten sollen. Bei den Verhandlungen zum „Pflichtteilsverzicht gegen Abfindung“ sitzt der Erblasser jedoch am längeren Hebel. Er kann auf das „Abschmelzungsmodell“ bei Schenkungen verweisen, nach dem sich der Pflichtteil innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren von 100 auf null Prozent reduziert. Ein weiteres Drohpotenzial ergibt sich aus der Möglichkeit, das eigene Vermögen selbst aufzubrauchen und damit den Pflichtteil zu minimieren.